Eingangsstempel

An die Schuldirektion KLAUSEN I

ANTRAG UM BEFREIUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

Schuljahr _____

Der/Die unterfertigte _____
Vor- und Zuname (bei verheirateten Frauen ist der ledige Name anzugeben)

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter des Schülers/der Schülerin

_____ _____
Vor- und Zuname Geburtsdatum

_____ _____
Schulstufe Schulstelle/Klasse

ersucht um die Befreiung vom Religionsunterricht des genannten Schülers/der genannten Schülerin.

Folgende Alternativen zum Religionsunterricht werden bevorzugt:

☐ Alternativunterricht

☐ Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (z.B.: Bibliothek, EDV-Raum)

☐ Späterer Unterrichtsbeginn oder Verlassen des Schulareals (*)

(*) Die Erziehungsberechtigten übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin.

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 4. Februar 1991, Nr. 17 hat der Antrag um Befreiung vom Religionsunterricht bei der Einschreibung zu erfolgen. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist die Schule _____. *(Falls ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für die Datenverarbeitung ernannt worden ist, ist dies anzuführen. Beispiel: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin.)*
Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Artikels 35 von D.P.R. vom 10. Februar 1983 Nr. 89 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden.
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum _____ _____
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten